

Vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter der Gemeinde Niedertaufkirchen

Aufgrund des Art. 8 Abs. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (BayAbwAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. November 1991 (GVBl. S. 382) und des Art. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 04. April 1993 (GVBl. S. 264) zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl. S. 424) erlässt die Gemeinde Niedertaufkirchen folgende vierte Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleleinleiter:

§ 1

§ 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Der Abgabebesatz beträgt je Einwohner **17,89 €**.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Rohrbach, den 13. November 2001

W. Bichlmaier
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk:

Diese Satzung wurde am 14.11.2001 im Rathaus der Verwaltungsgemeinschaft Rohrbach, Rohrbach 20, 84513 Erharting, Zimmer-Nr. 17, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an den Amtstafeln der Gemeinde Niedertaufkirchen hingewiesen. Die Anschläge wurden am 15.11.2001 angeheftet und am 30.11.2001 wieder entfernt.

Rohrbach, den 30.11.2001

i.A.



Kallmaier